



**SV/FIN/021/2022                      Sitzungsvorlage**

öffentlich

**1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Diepholz für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Federführend: REFIN Referat Finanzen und Vermögen	Datum: 14.10.2022
Produkt: 54510                      Straßenreinigung	Verfasser: Klumpe, René
Datum	Gremium
10.11.2022	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
14.11.2022	Verwaltungsausschuss
08.12.2022	Rat

**Beschlussvorschlag:**

I. Der Rat macht sich den Inhalt der in der Anlage II beigefügten Gebührenkalkulation für die Jahre 2023-2025 zu Eigen und beschließt sie in allen Teilen.

Insbesondere werden in Einzelbeschlüssen folgende Festlegungen getroffen:

1. Der Rat beschließt, dass zukünftig auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes beschrieben wird.
2. Der Rat beschließt, dass in der Kalkulation auf die Kapitalverzinsung verzichtet wird.
3. Der Rat beschließt, dass die Unterdeckungen aus den Jahren 2020-2022 in dem Zeitraum 2023-2025 **nicht** ausgeglichen werden.
4. Der Rat beschließt folgende Gebührensätze für die Jahre 2023 bis 2025:
  - Reinigungsklasse I Sommerdienst von 1,55 € je Frontmeter
  - Reinigungsklasse II Sommerdienst von 14,95 € je Frontmeter (bleibt unverändert)
  - Reinigungsklasse Winterdienst von 0,75 € je Frontmeter.

II. Satzungsbeschluss

Die 1.Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Diepholz für die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 14.12.2017 wird in der vorliegenden Entwurfsfassung (Anlage I) beschlossen.

**Sachverhalt:**

1. Allgemeines:

Die Neukalkulation trägt der Pflicht Rechnung, dass die Einnahmen der kostenrechenden Einrichtung „Straßenreinigung“ nach dem Kostendeckungsprinzip grundsätzlich ihre Ausgaben nicht übersteigen dürfen. Die durchgeführte Kalkulation trägt diesem Umstand Rechnung.

Grundsätzlich haben regelmäßige Nachkalkulationen zu erfolgen. Die jetzt erfolgte Nachkalkulation hat ergeben, dass in den Jahren 2020 bis heute die Erträge die Aufwendungen nicht gedeckt haben und somit Unterdeckungen vorliegen.

Die Unterdeckungen bei der Reinigungsklasse I Sommerdienst lagen  
im Jahr 2020 bei - 10.139,26 €  
im Jahr 2021 bei - 10.710,78 €  
im Jahr 2022 voraussichtlich bei - 12.543,74 €.

Die Unterdeckungen bei der Reinigungsklasse II Sommerdienst lagen  
im Jahr 2020 bei -1.350,55 €  
im Jahr 2021 bei - 431,62 €  
im Jahr 2022 bei voraussichtlich bei - 894,30 €

Die Unterdeckung bei der Reinigungsklasse Winterdienst lagen  
im Jahr 2020 bei - 46,83 €  
im Jahr 2021 bei - 62.377,41 €  
im Jahr 2022 voraussichtlich bei - 18.342,12 €

## 2. Gebührenkalkulation

In der Gebührenkalkulation wurden die gebührenfähigen Kosten eingestellt. Für die Jahre 2023-2025 wurden eigens erstellte Prognosewerte herangezogen, welche auf Grundlage der Aufwandskonten der Stadt Diepholz aus den Jahren 2019-2021 ermittelt wurden. Dazu wird auch die Haushaltsplanung berücksichtigt. Die Betriebskosten werden im Kalkulationszeitraum inflationsbedingt ansteigen. Um die Kostensteigerung abzubilden. Um die Kostensteigerung abzubilden, wurde mit einer Inflationsrate in Höhe von 2% für die Personalkosten und 2,5% für die Sachkosten gerechnet.

Für die Reinigungsklassen I und II Sommerdienst wurde für die Mülltour bei der letzten Gebührenanpassung mit einem Mitarbeiter geplant. Tatsächlich werden zwei Mitarbeiter für die Mülltour eingesetzt. Dies führte zu einem Anstieg der Personalkosten und somit der Gesamtkosten, so dass eine Unterdeckung beim Sommerdienst entstanden ist. Da bei der Reinigungsklasse II Sommerdienst nur eine geringe Unterdeckung entstanden ist und im Rahmen der Förderung zur Stärkung der Innenstadt schlägt die Verwaltung vor, dass die bisherige Gebühr unverändert bleibt.

Bei der Reinigungsklasse Winterdienst soll zukünftig bei der Salzhalle vom Wiederbeschaffungszeitwert und nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben werden. Dadurch würden folgende Vorteile entstehen:

- Die erhöhten Abschreibungen stärken die Innenfinanzierungskraft, wenn zum Ende der Nutzungsdauer die Ersatzinvestition getätigt wird. Damit wird einer Verschlechterung des Verschuldungsgrades entgegengewirkt.
- Durch die Verwendung der jeweils aktuellen Wiederbeschaffungszeitwerte wird eine verursachungsgerechte Belastung des Gebührenzahlers erreicht.

Zudem soll zukünftig auf die Kapitalverzinsung verzichtet werden, da mit dem neusten Urteil vom 17.05.2022 nach Auffassung des OVG Münster (Az.: 9 A 1019/20) der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten sowie einer Nominalverzinsung nach Anschaffungsrestwerten einen doppelten Inflationsausgleich darstellen würde. Die Verwaltung folgt dieser Rechtsauffassung und verzichtet auf die Berechnung mit einem kalkulatorischen Zins.

Schließlich ist noch zu bemerken, dass sich durch erhebliche Unterschiede beim Witterungsverlauf der einzelnen Jahre in deutlicher Weise gezeigt hat, dass es mehr als schwierig ist, eine verlässliche Gebührenkalkulation für den Winterdienst zu erstellen.

### **Finanzierung:**

Die Anpassung der Gebührensätze führt ab dem Haushaltsjahr 2023 zu Mehrerträgen

- bei der Reinigungsklasse I Sommerdienst von rd. 13.000 €,
- bei der Reinigungsklasse II Sommerdienst – keine Veränderung und
- beim Winterdienst von rd. 18.000 €.

### **Anlagen:**

Anlage I Entwurf der 1. Änderungssatzung

## Anlage II Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2023-2025

gez. Marré  
Bürgermeister